# Ceme http://www.steinbach-attersee.at

## Gemeinde Steinbach am Attersee

4853 Steinbach a. A., Steinbach 4 . Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ Tel. 07663-255-0, Fax: 07663-255-21 e-mail: gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at

Ansuchen

um Zustimmung der Gemeinde- Straßenverwaltung für Bauten und Anlagen im <u>8 Meter-</u> <u>Bereich</u> von Straßengrundgrenzen (gemäß OÖ Straßengesetz §18).

Antragsteller/Grundeigentümer:			
Name:			
Anschrift:			
E-Mail:			
Telefon:			
Maßnahmen bei Objekt:			
Anschrift:			
Grundstücksnummer:			
Geplante Maßnahmen:			
Errichtung von Bauten			
Errichtung einer Zufahrt			
Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung			
Pflanzung eines lebenden Zaunes			
Beilagen:			
□ Lageplan □ Ansichten			
□ Grundrissplan □ It. Beilage			
□ Schnittdarstellung □			
□			
Ort, Datum Unterschrift(en)			

# Gemeinde Steinbach am Attersee



http://www.steinbach-attersee.at

4853 Steinbach a. A., Steinbach 4 . Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ Tel. 07663-255-0, Fax: 07663-255-21 e-mail: gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at

Die	Gemeinde- Straßenverwaltung erteilt unter Vorschreibung folgender Auflagen die Zu-
stim	mung zu den in den beiliegenden Plänen dargestellten Maßnahmen:
	Die Freihaltezonen bei Ausfahrten und Straßenkreuzungen sind dauerhaft als Sichtzone freizuhalten (siehe Regelplan Seite 3). Bauteile <b>bis zu einer Höhe von 80 cm</b> sind zulässig.
	Sämtliche Bauteile sind auf eigenem Grund herzustellen.
	Die straßenseitige Einfriedung ist in einem Mindestabstand von Meter von der Straßengrundgrenze auszuführen.
	Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Umsetzung der Beleuchtung (Abtrag, Wiederherstellung, etc.) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
Hinv	<ul> <li>Weise:</li> <li>Alle sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO, z.B. Straßenpolizeiliche Bewilligung bei Arbeiten auf oder neben dem Straßengrund, etc) gelten unverändert.</li> </ul>
	Sämtliche Änderungen in der Ausführung gegenüber den Grundlagen dieser Genehmigung benötigen neuerlich eine Zustimmung der Straßenverwaltung.
	Die Bürgermeisterin:

Beilagen: Regelplan Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundstücken Checkliste Straßenverwaltung

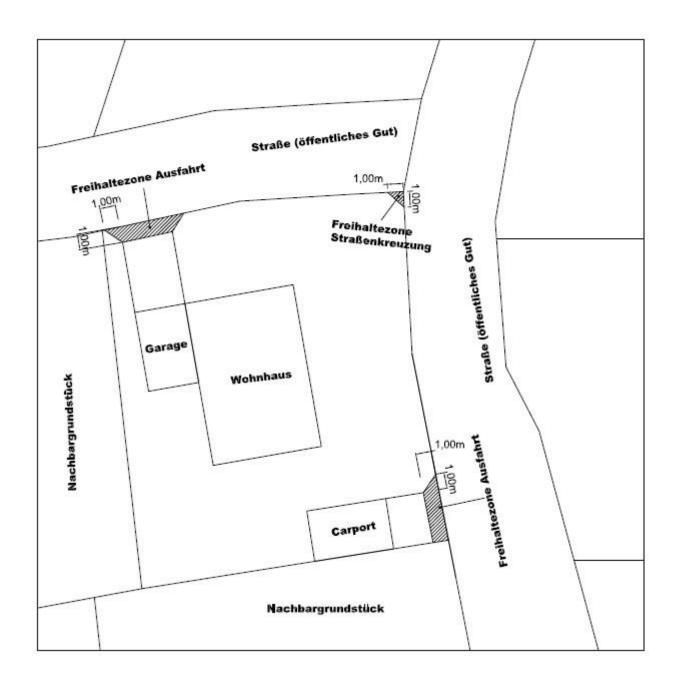


# Gemeinde Steinbach am Attersee

4853 Steinbach a. A., Steinbach 4 . Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ Tel. 07663-255-0, Fax: 07663-255-21 e-mail: gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at

## http://www.steinbach-attersee.at

## Regelplan Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundstücken





Gemeinde Steinbach am Attersee

4853 Steinbach a. A., Steinbach 4 . Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ Tel. 07663-255-0, Fax: 07663-255-21

e-mail: gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at

#### **Checkliste Straßenverwaltung**

Soweit der Bebauungsplan nichts Anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung** der **Straßenverwaltung** errichtet werden.

### Einbindung der Straßenverwaltung u.a. bei:

- Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Abänderungen von bestehenden Zufahrten
- Einbindung bei Baubewilligungs- oder Bauanzeigeverfahren
- Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung
- Pflanzung eines lebenden Zaunes bzw. bei lebenden Bäumen
- Bei ev. Absenkung bzw. Hebung von Gehsteigen im Zufahrtsbereich
- Ansuchen spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigtem Beginn der Arbeiten

#### Des Weiteren ist zu berücksichtigen:

Bei Neu-und Umbau von Garagen- u. Hauszufahrten bei welchen das Gefälle in Richtung öffentliches Gut gerichtet ist, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um ein Abfließen der Wässer auf öffentliches Gut zu vermeiden. (z.B. Entwässerungsrigol)
 Bei einer Mauer als Einfriedung H >2,00m ist eine Bauanzeige gem. §25 OÖ Bauordnung erforderlich
 Situierung Straßenbeleuchtung in Verbindung mit der/den Zufahrt(en) bei Neu- und Umbau
 Bebauungsplan
 Darstellung der Adriahöhen (öffentliches Gut und Grundstück) im Einreichplan
 Freihaltezonen bei Ausfahrten und Straßenkreuzungen dauerhaft als Sichtzone freihalten bzw. berücksichtigen